

Stadt Einbeck



Satzung

der Stadt Einbeck

**über die Erhebung von Beiträgen für die Verbesserung
der zentralen öffentlichen Abwasseranlage
auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kreiensen
(Verbesserungsbeitragssatzung Kreiensen)**

Satzung der Stadt Einbeck über die Erhebung von Beiträgen für die Verbesserung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kreiensen (Verbesserungsbeitragssatzung Kreiensen)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 10 d. G. zur Neuregelung d. Beamtenversorgungsrechts v. 17.11.2011 (GVBl. 422) sowie der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 09.12.2011 (GVBl. 471) hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung vom 18. September 2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Beitragssatz
- § 5 Entstehen der Beitragspflicht
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Vorausleistung
- § 8 Veranlagung, Fälligkeit
- § 9 Anwendung weiterer Vorschriften
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Einbeck betreibt zur Beseitigung des in den Ortsteilen Ahlshausen-Sieverhausen, Bentierode (einschl. Rimmerode), Beulshausen, Billerbeck, Bruchhof, Erzhausen (einschl. Siedlung Leinetal), Garlebsen, Flecken Greene, Haieshausen, Ippensen, Kreiensen, Olxheim, Opperhausen (einschl. Osterbruch), Orxhausen, Rittierode anfallenden Schmutzwassers eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
2. Die zu dieser Einrichtung gehörende zentrale Abwasserreinigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung wurde durch den Bau einer dritten Reinigungsstufe zur Stickstoffelimination durch Nitrifikation/Denitrifikation verbessert.
3. Zur Deckung des Aufwandes für diese Maßnahme erhebt die Stadt Einbeck einen Verbesserungsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung von den Grundstückseigen-

tümern, die bislang lediglich einen Abwasserbeitrag nach der Beitrags- und Kostenerstattungssatzung Abwasser der Gemeinde Kreiensen vom 13.09.2001 oder nach vorherigen Rechtsvorschriften gezahlt haben.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1. nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3

Beitragsmaßstab

1. Der Verbesserungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
2. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das 1. Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.
3. Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die im vollen Umfang innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes; bei Grundstücken in Randgebieten der Ortsteile, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihren rückwärtigen Flächen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze im unbeplanten Innenbereich und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei teilweise im unbeplanten Innenbereich gelegenen Grundstücken, die mit ihren rückwärtigen Flächen im Außenbereich liegen und nicht an eine Straße angrenzen oder nur über einem zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsummlergrundstück bzw. im Falle von c) der dem Hauptsummlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl, in kaufmännischer Weise auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe- und Industriegebieten die durch 2,8 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, in kaufmännischer Weise auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet.
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- e) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) und b) überschritten wird,
- f) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb eines Bebauungsplanes tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

§ 4 Beitragssatz

1. Der Beitragssatz für die Verbesserung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt **0,84 €/m²**.
2. Der Verbesserungsbeitrag ist auf volle 0,10 € abzurunden.

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der in § 1 beschriebenen Maßnahme.

§ 6 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Verbesserungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Anwendung weiterer Vorschriften

Die §§ 18 -21 der Abwasserabgabensatzung für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kreiensen finden entsprechende Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kreiensen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau (Verbesserung) der zentralen öffentlichen Abwasseranlage 01.01.2002 außer Kraft. Sie bildet jedoch weiterhin die Rechtsgrundlage für diejenigen Abgaben, die bis zu ihrem Außerkrafttreten entstanden sind.

Einbeck, 18. September 2013

Stadt Einbeck

In Vertretung:

L. S.

gez.

Gerald Strohmeier
Baudirektor